

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

vom 20. August 2025

0.0.1

Teilrevision Geschäftsreglement des Einwohnerrates Brugg

1. Ausgangslage

Das Legislaturprogramm des Stadtrats 2022 – 2025 sieht vor, die kommunalen Rechtsgrundlagen auf ihre Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und, wo nötig, anzupassen (Leitsatz 1, Legislaturziel 2). Nach der Überarbeitung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg folgt nun die Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates Brugg.

Das aktuelle Geschäftsreglement wurde am 11. Mai 2007 vom Einwohnerrat beschlossen und trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Der Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund der Teilrevision der Brugger Gemeindeordnung, die am 12. September 2024 vom Einwohnerrat und am 24. November 2024 vom Stimmvolk beschlossen worden ist.

Zusätzlich besteht Revisionsbedarf aus folgenden vom Einwohnerrat überwiesenen politischen Vorstössen:

- Antrag Willi Wengi vom 25. Juni 2021, Artikel 17 des Geschäftsreglements betreffend Ausstand im Sinne der aktuellen Handhabung zu ergänzt bzw. präzisieren und dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen.
- Antrag Titus Meier vom 22. Oktober 2021, das Geschäftsreglement dahingehend zu ändern, dass der Stadtrat schriftlich zu Motionen und Postulaten Stellung nehme und diese Stellungnahme in der Regel zusammen mit der Einladung und Traktandenliste an die Mitglieder des Einwohnerrats zugestellt wird.

Schliesslich bietet die Überarbeitung im Sinne einer Teilrevision Gelegenheit zur Überprüfung und Anpassung der Terminologie.

In Bezug auf die Erarbeitung der Teilrevision beschloss das Ratsbüro eine zweimalige Vernehmlassung bei den Fraktionen:

- In der ersten Vernehmlassungsrunde vom 10. Januar bis 15. März 2025 konnten die Fraktionen inhaltliche Themen einbringen, die in die Teilrevision einfliessen sollten. Anregungen dazu wurden von den Fraktionen der EVP, der Mitte und der SP eingereicht.
- Des Weiteren erhielten die Fraktionen des Einwohnerrats sowie der Stadtrat Gelegenheit, sich von 13. Juni bis 15. August 2025 zum Entwurf der Teilrevision der Einwohnerratsvorlage zu äussern und Anpassungsvorschläge einzureichen. Die Fraktionen der EVP und FDP haben diesbezügliche Anregungen eingereicht.

2. Allgemeine Ausführungen zu den Anpassungen

Abgleich mit dem übergeordneten Recht

Aufgrund der Änderungen im kantonalen Recht sowie der Teilrevision der Gemeindeordnung sind insbesondere bei folgenden Themen Anpassungen im Geschäftsreglement notwendig:

- Einführung einer Finanz- und Geschäftsprüfungskommission
- Wegfall der Kompetenz zur Zusicherung des Gemeindebürgerrecht vom Einwohnerrat
- Ausstandsregelung
- Streichung der Schulpflege

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung wurde zudem eine Stellvertretungsregelung im Einwohnerrat eingeführt. Da diese im kantonalen Recht abschliessend geregelt und in der Gemeindeordnung kodifiziert ist, bedarf es keiner zusätzlichen Normierung im Geschäftsreglement.

Regelung Fraktionen und Interessenbindungen Ratsmitglieder

Im Rahmen der Vernehmlassungen wurden von den Fraktionen Änderungsanträge eingereicht, die vom Ratsbüro in den Bericht und Antrag aufgenommen wurden.

Neu wurde der Begriff der «Fraktion» ins Geschäftsreglement aufgenommen und geregelt. Politische Fraktionen können künftig auch im Namen der Fraktion politische Vorstösse einreichen.

Zudem soll auf Anregung der Fraktionen für Mitglieder des Einwohnerrats eine Offenlegung der Interessensbindungen eingeführt werden, wie dies für die Mitglieder des Stadtrats bereits gilt.

Anpassungen in der Terminologie

Die bereits mit der Teilrevision der Gemeindeordnung eingeführten Terminologien (Stadtrat anstatt Gemeinderat; Budget / Jahresrechnung anstatt Voranschlag / Gemeinderechnung etc.) sollen im Geschäftsreglement übernommen werden.

Geschlechtergerechte Sprache und redaktionelle Anpassungen

Unter Berücksichtigung des Postulats von Reto Bertschi betreffend gendergerechte Sprache in Behörden und Verwaltung der Stadt Brugg, welches am 21. März 2021 vom Einwohnerrat überwiesen wurde, sowie unter Hinweis darauf, dass die Stadtverwaltung verpflichtet ist, auf geschlechtergerechte Formulierungen zu achten, ist die Gemeindeordnung in redaktioneller Hinsicht zu überarbeiten.

Die Stadtverwaltung orientiert sich bei der Formulierung des städtischen Reglements wie schon bei der Teilrevision der Gemeindeordnung am «Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren» des Bundes (in der aktuellen Fassung vom 13. Juni 2024).

3. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

Nachfolgend erfolgen Erläuterungen zu den inhaltlichen Anpassungen des Geschäftsreglements des Einwohnerrats. Diese erfolgen in der Reihenfolge der Artikel.

Artikel 1 – Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung

Neu hält Art. 1 Abs. 2 fest, dass die erste Sitzung des neuen Einwohnerrates zu Beginn der neuen Amtsperiode bis zur Wahl der Präsidien nicht mehr vom Stadtpräsidium, sondern vom amtsältesten Mitglied des Einwohnerrates geleitet wird. Bei Verhinderung übernimmt das nächstfolgende Mitglied die Leitung. Diese Regelung entspricht dem neuen § 14 Abs. 3 der teilrevidierten Gemeindeordnung.

Artikel 3 – Wahlen

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung wird auf den 1. Januar 2026 respektive mit Beginn der neuen Legislatur eine kombinierte Finanz- und Geschäftsprüfungskommission eingeführt. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission werden in Artikel 40 beschrieben.

Artikel 5a – Fraktionen

Aus der Vernehmlassung mit den Fraktionen ging das Anliegen ein, die Fraktionen im Einwohnerratsreglement abzubilden.

Gemäss Vorschlag bilden die Einwohnerratsmitglieder der gleichen Partei eine Fraktion. Diese bestehen aus mindestens zwei Einwohnerratsmitgliedern, wobei jedes Mitglied nur einer Fraktion angehören kann. Fraktionen beraten die Ratsgeschäfte vor. In ihrem Namen können Voten abgegeben, Anträge gestellt sowie politische Vorstösse und Wahlvorschläge eingereicht werden.

Das Ratsbüro begrüsst die Regelung der Fraktion im Geschäftsreglement. Dies ermöglicht insbesondere die Einreichung eines politischen Vorstosses im Namen der Fraktion.

Artikel 5b – Interessensbindungen

Stadtratsmitglieder haben ihre Interessensbindungen bereits heute anzugeben und auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen.

Interessensbindungen der Einwohnerratsmitglieder umfassen deren berufliche Tätigkeit und ihre Arbeitgeber sowie deren Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Angaben werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch das Ratsbüro erhoben und auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

Artikel 6 – Sitzungstermine

Die neue Regelung in Absatz 1 bestimmt, dass die Sitzungstermine den Ratsmitgliedern bis Ende Oktober des Vorjahres mitzuteilen sind. Zu Beginn jeden Jahres wird zudem über die voraussichtlichen Geschäfte im laufenden Jahr informiert.

Artikel 9 – Sitzungstag, Sitzungsdauer

Aus Sicht des Ratsbüros sollen Sitzungstag und -ort unverändert bleiben. Die Einwohnerrats-sitzungen sollen in der Regel weiterhin am Freitagabend um 19.30 Uhr im Rathaussaal oder dem Campussaal stattfinden. Neu sollen die Sitzungen ohne Zustimmung des Einwohnerrates nicht länger als 3 Stunden dauern. Die Verlängerung der Sitzungsdauer von 2 ½ Stunden auf 3 Stunden wird dadurch begründet, dass immer mehr Einwohnerratsgeschäfte und politische Vorstösse vorliegen und diese termingerecht behandelt werden sollen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Beendigung der Sitzung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 des Geschäftsreglements zu beantragen.

Artikel 14 – Mitwirkung Sachverständiger

Die Schulpflegen wurden im Kanton Aargau auf Ende 2021 abgeschafft und sind somit im Geschäftsreglement zu streichen. Fachpersonen aus der Stadtverwaltung können im Einverständnis mit dem Stadtrat zu Beratungen beigezogen werden, sofern der Rat Auskünfte verlangt.

Artikel 17 – Ausstand

Der Antrag von Willi Wengi vom 25. Juni 2021 zur Überprüfung der Ausstandsregelung wurde bereits bei der Überarbeitung der Gemeindeordnung behandelt und festgesetzt. Die Formulierung im Einwohnerratsreglement entspricht § 20 der neu teilrevidierten Gemeindeordnung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Festlegung der für die nächste Amtsperiode geltenden finanziellen Entschädigungen für eigene Funktionen und Kommissionen sowie für die Entschädigungen des Stadtrats die neue Ausstandsregelung gemäss Art. 42 Abs. 2 gilt.

Artikel 22 – Wiederwägungsanträge

Auf bereits gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung zurückgekommen werden, sofern ein Wiedererwägungsantrag mit einem Mehr von 2/3 der gültigen Stimmen angenommen wird.

Gemäss Ratsbüro soll dem Vorschlag, das Quorum vom 2/3 der gültigen Stimmen auf ¾ zu erhöhen, nicht gefolgt werden. Ein Quorum von ¾ ist im heutigen Geschäftsreglement nicht vorgesehen und für die Einführung eines solchen Mehrs fehlt eine Begründung. Vielmehr soll wie bei der Dringlichkeitserklärung gemäss Art. 38 weiterhin ein Mehr von 2/3 notwendig sein.

Artikel 23 Protokoll

Art. 23 regelt die Protokollierung der Einwohnerratssitzungen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich und Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren.

Das Ratsbüro schlägt vor, weiterhin Anträge und Beschlüsse wörtlich und die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren. Grundsätzlich sind alle Voten sinngemäss zu protokollieren. Auf das Zusammenfassen mehrerer Wortmeldungen ist zu verzichten. Bei Präzisierungen können Mitglieder des Einwohnerrats den Kontakt zur Stadtkanzlei suchen und bis zur nächsten Sitzung eine Protokollberichtigung verlangen.

Auf die Einführung eines Wortprotokolls, das dem Einwohnerrat innert zwei Wochen zugestellt wird, wie von Einwohnerrat Martin Brügger vorgeschlagen, soll aus Sicht des Ratsbüros verzichtet werden.

Artikel 26 – Verfahren bei Abstimmungen

In Art. 26 Abs. 2 sind neu die beiden Abstimmungsmethoden, namentlich die Eventual- und die Koordinationsmethode, erläutert. Im Bruggen Einwohnerrat kommt praxisgemäss die Eventualmethode zur Anwendung. Demnach werden bei mehreren Änderungsanträgen jeweils zwei einander gegenübergestellt. Danach erfolgt eine weitere Gegenüberstellung. Der übriggebliebene Änderungsantrag wird dem Antrag des Stadtrats gegenübergestellt und es erfolgt die Schlussabstimmung, bei der der Antrag entweder angenommen oder abgelehnt wird.

Die Wahl der Methode sowie die Reihenfolge der Anträge, die einander gegenübergestellt werden, liegen im Ermessen der Sitzungsleitung.

Artikel 33 – Verfahren bei Motionen und Postulaten

Gemäss Antrag von Titus Meier vom 22. Oktober 2021 soll bei einer Entgegennahme des politischen Vorstosses eine schriftliche Stellungnahme durch den Stadtrat erfolgen.

Stadtrat und Stadtverwaltung weisen darauf hin, dass eine schriftliche Stellungnahme zu politischen Vorstössen eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Eine schriftliche Stellungnahme ist denn auch nicht immer möglich bis zum Versand der Unterlagen für die nächsten Einwohnerratssitzung.

Bereits heute nimmt der Stadtrat Stellung dazu, ob er Motionen oder Postulate von sich aus entgegennimmt oder nicht. Soweit dies möglich ist, erfolgt mit der Einladung für die Einwohnerratssitzung ein diesbezüglicher Hinweis. Wenn der Stadtrat den Vorstoss nicht entgegennimmt, verfasst er eine Stellungnahme in Form eines Factsheets.

Das Ratsbüro schlägt im neu formulierten Art. 33 vor, den Stadtrat zu verpflichten, seine Haltung in der Regel schriftlich zu begründen, wenn er eine Motion oder ein Postulat nicht entgegennehmen will. Die Beschränkung einer Stellungnahme bei einer Nichtentgegennahme entlastet die Verwaltung, die sich nach einer Entgegennahme ohnehin vertieft mit dem Inhalt eines Vorstosses auseinanderzusetzen haben wird.

Artikel 40 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung wurde eine kombinierte Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FIGPK) eingeführt. Art. 40 Abs. 2 nennt die Aufgaben der Kommission, wie sie bereits in der Gemeindeordnung festgehalten worden sind.

Artikel 44 - Entschädigung

Gemäss dem neu geschaffenen Art. 44 Absatz 2 der Bestimmung gilt die Ausstandsregelung gemäss Art. 17 nicht bei der Festlegung der zukünftigen, für die nächste Amtsperiode geltenden finanziellen Entschädigungen, für eigene Funktionen und Kommissionen sowie für die Entschädigungen des Stadtrats. Dies in Umsetzung des Antrags von Willi Wengi zur Neuregelung des Ausstandes.

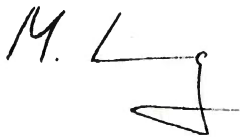
4. Inkrafttreten

Das teilrevidierte Reglement soll am 1. Januar 2026, zu Beginn der neuen Legislatur und gleichzeitig mit der teilrevidierten Gemeindeordnung der Stadt Brugg, in Kraft treten.

5. Antrag:

Sie wollen der Teilrevision des Einwohnerratsreglement der Einwohnergemeinde Brugg zustimmen.

Büro des Einwohnerrats



Markus Lang
Ratspräsident



Matthias Guggisberg
Aktuar

Beilage:

- Synopse vom 20. August 2025 bisherige Regelungen und neues Einwohnerreglement
- Synopse vom 20. August 2025 mit Rückmeldungen Parteien (Dokument ist unter www.brugg.ch einsehbar)